

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85072 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22.05.26

Nr. 20

2026

## Inhalt:

- 135 Manövermeldung
- 136 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Streuweg“ im Ortsteil Böhming in die Altmühl durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt
- 137 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kemathen in die Altmühl durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt
- 138 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ (5. Änderungssatzung)
- 139 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Zachenäcker III“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 140 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 21 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 75 Gewerbegebiet Zachenäcker III Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 141 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" (23. Änderung des Flächennutzungsplans) der Stadt Eichstätt Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 142 ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND  
GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI Haushaltssatzung

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 135 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

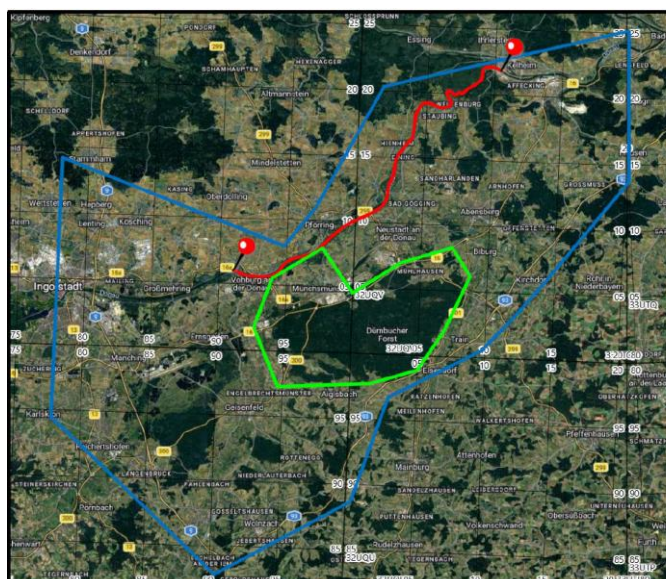
in der Zeit von 15.06.2026 bis 25.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Stammham, Wettstetten, Hepberg, Lenting, Kösching, Großmehring, Pförring, Beilngries und Altmannstein eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 100 Soldaten sowie 16 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manching Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**136 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Streuweg“ im Ortsteil Böhming in die Altmühl durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Streuweg“ im Ortsteil Böhming in die Altmühl durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt**

Der Markt Kipfenberg hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Streuweg“ im Ortsteil Böhming in die Altmühl beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10, 11 und 15 WHG bedarf.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

**01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026**

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19.07.2026) schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Kipfenberg oder beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn im Rahmen eines Erörterungstermins mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Eichstätt  
Eichstätt, 18.05.2026

Uhle

**137 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kemathen in die Altmühl durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kemathen in die Altmühl durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt**

Der Markt Kipfenberg hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kemathen in die Altmühl beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10, 11 und 15 WHG bedarf.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

**01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026**

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19.07.2026) schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Kipfenberg oder beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn im Rahmen eines Erörterungstermins mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von

dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Eichstätt  
Eichstätt, 18.05.2026

Uhle

**138 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ (5. Änderungssatzung)**

1. Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“, vom 22.7.2020 (ABl. für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2025 (ABl. Nr. 42 v. 17.10.2025, S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf übrigen Mitgliedern.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 12.5.2026

Alexander Anetsberger  
Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**139 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Zachenäcker III“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 75 für das Gewerbegebiet Zachenäcker III als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Zachenäcker III“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan Nr. 75 mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 19.05.2026

Gez.  
Josef Grienberger  
Oberbürgermeister



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbegebiet Zachenäcker III"

**140 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 21 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 75 Gewerbegebiet Zachenäcker III Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

**Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 11.05.2026, Az. ROB-3-4621.34\_06-9-3, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 27.11.2025 festgestellte 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 19.11.2025 mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 10.04.2025 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jeder kann die 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung (nach § 6a Abs. 1 BauGB) gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalts Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eichstätt, den 19.05.2026

Gez.

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister



Lageplan zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Zachenäcker III“

**141 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" (23. Änderung des Flächennutzungsplans) der Stadt Eichstätt Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

**Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 12.05.2026, Az. ROB-3-4621.34\_06-9-4, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.10.2025 festgestellte 23. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 30.10.2025 mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 30.10.2025 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ (als 23. Änderung des Flächennutzungsplans) wirksam.

Jeder kann den geänderten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ (gleichbedeutend mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans) mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung (nach § 6a Abs. 1 BauGB) gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren

Inhalts Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eichstätt, den 19.05.2026

Gez.

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörde**

142      **ZWECKVERBAND                      VERKEHRSVERBUND**  
            **GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI Haushaltssatzung**

**ZWECKVERBAND**

**VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM**

**INGOLSTADT, VGI**

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.255.100 Euro

und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 803.900 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen, sowie durch Sonderumlagen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026

im Verwaltungshaushalt auf 302.000 Euro

und im Vermögenshaushalt auf 27.500 Euro

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 vorläufig wie folgt festgesetzt:

**Gesamtumlage**

<b><u>6.597.951,11 €</u></b>	
Stadt Ingolstadt/INVG	1.092.113,80 €
Landkreis Eichstätt	2.914.048,65 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.493.564,85 €
Landkreis Pfaffenhofen	1.085.404,70 €

**Nachrichtlich**

Landkreis Kelheim	2.119,11 €
Landkreis Neumarkt	10.700,00 €

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

**Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):**

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzwagenkilometern des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2026 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel (gemitteltes Verhältnis):

	Nutzwagen-kilometer 2025	Anteil	Einwohner (31.12.2024)	Anteil	Verteilungsschlüssel (50% Kilometer 50% Einwohner)
Stadt Ingolstadt	5.691.540,52	47,38%	141.185	31,38%	39,39%
Lkr EI	3.254.352,48	27,09%	135.668	30,16%	28,62%
Lkr ND-SOB	1.421.685,67	11,84%	69.229*	15,39%	13,61%
Lkr PAF	1.644.887,33	13,69%	103.785**	23,07%	18,38%
<b>Gesamt</b>	<b>12.012.466,00</b>	<b>100,00%</b>	<b>449.867</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>

\* ohne Stadt Neuburg  
\*\*ohne Stadt Pfaffenhofen

<b>Kombiniert 50/50</b>	
Stadt Ingolstadt	39,39 %
Landkreis Eichstätt	28,62 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,61 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	18,38 %
<b>Gesamt</b>	<b>100,00 %</b>

<u>Allgemeine Betriebskostenumlage</u>	302.000,00 €
Stadt Ingolstadt /INVG	118.957,80 €
Landkreis Eichstätt	86.432,40 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.102,20 €
Landkreis Pfaffenhofen	55.507,60 €

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. Für das 365-€-Ticket wurde ein vorläufiger Verteilungsschlüssel aufgrund der bestellten Schülerkarten bezogen auf den Wohnort der Schüler gebildet.

Für die Haushaltssatzung 2026 bedeutet dies folgende Umlageschlüssel für das 365-€-Ticket:

Stadt Ingolstadt	178.967,58 €	13,97%
Landkreis Eichstätt	580.132,96 €	45,27%
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	301.348,28 €	23,52%
Landkreis Pfaffenhofen	217.962,00 €	17,01%
Landkreis Kelheim (nachrichtlich)	407,26 €	0,03%
Landkreis Neumarkt (nachrichtlich)	2.612,22 €	0,20%
<b>Gesamt</b>	<b>1.281.430,30 €</b>	<b>100,00%</b>

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2026

<u>5.350.000,00 €</u>	
Stadt Ingolstadt (13,97%)	747.395,00 €
Landkreis Eichstätt (45,27%)	2.421.945,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (23,52%)	1.258.320,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (17,01%)	910.035,00 €
<i>Nachrichtlich</i>	
Landkreis Kelheim (0,03%)	1.605,00 €
Landkreis Neumarkt (0,20%)	10.700,00 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2025

<u>160.000,00 €</u>	
Stadt Ingolstadt (11,20 %)	17.920,00 €
Landkreis Eichstätt (47,93 %)	76.689,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (26,36 %)	42.176,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (14,47 %)	23.152,00 €
<i>Nachrichtlich</i>	
Landkreis Kelheim (0,04%)	63,00 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2022 (vorläufige-Umlagewerte, VN noch nicht geprüft) 149.451,11 €

Landkreis Eichstätt (49,12 %)	110.000,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (26,46 %)	39.000,00 €
<i>Nachrichtlich</i>	
Landkreis Kelheim (0,06%)	451,11 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2021 (vorläufige-Umlagewerte, VN noch nicht geprüft) 109.000,00 €

Landkreis Eichstätt	68.000,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.000,00 €

Sonderumlage Einnahmeaufteilung

<u>500.000,00 €</u>	
Stadt Ingolstadt (39,39 %)	196.950,00 €
Landkreis Eichstätt (28,62%)	143.100,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (13,61%)	68.050,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (18,38%)	91.900,00 €

Allg. Investitionsumlage (nachträgliche Projektkosten, nicht förderfähig VGInewMIND) Ausgaben HHJ 2025

23.500,00 €

Stadt Ingolstadt	9.315,40 €	(39,64 %)
Landkreis Eichstätt	6.737,45€	(28,67 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	3.372,25 €	(14,35 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	4.074,90 €	(17,34 %)

Allg. Investitionsumlage (nachträgliche Projektkosten, nicht förderfähig VGInewMIND) Ausgaben 2026

4.000,00 €

Stadt Ingolstadt	1.575,60 €	(39,39 %)
Landkreis Eichstätt	1.144,80 €	(28,62 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	544,40 €	(13,61 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	735,20 €	(18,38 %)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.042.500 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, 14.04.2026

Dr. Michael Kern  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 1, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.